
Interpretation Reglement 7.3.1

Bei der Revision des Reglements 7.3.1 Ausgabe 2018 wurden die bis anhin verwendeten Kommentare entweder in die Artikel integriert oder gestrichen. Dieses Dokument dient der Interpretation, Erklärung, Präzisierung, Sensibilisierung der Regeln der Fina für Wettkämpfe im Schwimmen.

Kapitel 1 DER START

Art. 1.1.2 & 1.2.2

Durch mehrere kurze Pfliffe werden die Schwimmer auf den unmittelbar bevorstehenden Start aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich bis auf die Schwimmbekleidung auszuziehen. Sie haben der Aufforderung unverzüglich nachzukommen.

Erläuterung:

Die Regeln geben genau vor, wie Starts abgewickelt werden und was die Schwimmer dabei zu beachten haben, sind aber bezüglich der Aufgaben, die dabei die Richter in ihren verschiedenen Funktionen erledigen, neutral formuliert. Bis 2017 wurde in der Schweiz üblicherweise ein Prozedere angewendet, das vorwiegend vom Starter bestimmt war und ohne Mitwirken des Schiedsrichters abgewickelt wurde. Ein Kommentar verwies dabei auf den Unterschied bezüglich der Startvorbereitung durch mehrere kurze Pfliffe, wie sie an internationalen Wettkämpfen und in den meisten Ländern praktiziert wird. Seit Herbst 2017 gilt auch in der Schweiz, was international üblich ist: Die Startvorbereitung ist Aufgabe des Schiedsrichters - die Vorschriften hierzu sind im Regl. 7.3.2 festgehalten - und beginnt mit den kurzen Pfliffen. Für die Schwimmer hat die Änderung keine praktische Auswirkung.

Art. 1.1.4 & sinngemäss 1.2.4

Mit dem Kommando „Take your marks“ nehmen sie unverzüglich ihre Startstellung auf dem Startblock ein und warten auf das Startsignal [...].

Art. 1.1.5 & sinngemäss 1.2.5

Sobald alle Schwimmer die Startposition eingenommen haben, folgt das Startsignal [...]. Zur Wahrung der Chancengleichheit aller Schwimmer kann es notwendig sein, den Start zwischen dem Kommando "Take your marks" und dem Startsignal durch die langsam ausgesprochenen Worte "Swimmers relax, please" abzubrechen [...].

Erläuterung:

Im Bestreben, einen uniformen Startablauf für alle Wettkämpfe zu erreichen, soll schweizweit in allen Sprachregionen das für internationale Wettkämpfe vorgeschriebene Kommando „Take your marks“ verwendet werden.

Der bis anhin in den Reglementen verwendete Begriff „unbeweglich“ wurde gestrichen. Nur Bewegungen welche den Start einleiten (vor dem Startsignal) sind zu ahnden. Bewegungen, welche andere Schwimmer zu einem Frühstart verleiten, sind ebenfalls verboten. Ausgleichsbewegungen, Spannungsaufbau, o.Ä. auf dem Startblock sind erlaubt.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 1.2.2

Es ist nicht erlaubt, sich am Beckenrand oder an der Überlaufrinne zu halten. Bei Jugendlichen, die Mühe haben, die Haltevorrichtungen zu erreichen, ist dies zu tolerieren

Interpretation:

Die Vorschrift „beide Hände an der Haltevorrichtung“ impliziert, dass etwas anderes nicht erlaubt ist, der erste Satz ist also überflüssig. Überdies ist das erwähnte Halten andernorts in Bädern mit regulären Stirnwänden kaum möglich, bei solchen mit irregulären aber muss ohnehin den besonderen Umständen Rechnung getragen werden.

Bei Jugendlichen kann und darf der Schiedsrichter Toleranz erlauben.

Interpretation Reglement 7.3.1

Kapitel 3 RÜCKEN (FREISTIL IN RÜCKENLAGE)

Ehemaliger Kommentar zu Art. 3.0.1

Die Schultern müssen nicht immer parallel zur Wasseroberfläche sein. Erst Rollbewegungen von 90° und mehr über die Horizontale sind nicht erlaubt.

Erläuterung:

Da der Körper entlang seiner Längsachse verdreht sein kann fragt sich, worauf im Grenzfall bei der Beurteilung des 90°-Winkels abgestellt werden soll. Die Verbindungslinie zwischen den Schultern dürfte hierfür geeignet sein.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 3.0.2

*Die Fina-Regeln verlangen nicht, dass Rückencrawl geschwommen wird.
 Nach Start und Wende ist es üblich, dass Delfinbeinschläge in Rückenlage angewendet werden.*

Interpretation:

Verdeutlichung der Korrektheit relativ häufig vorkommender Ausführungsformen im Rückenschwimmen, die nicht gegen die Regeln verstossen.

Kapitel 4 BRUST

Ehemaliger Kommentar zu Art. 4.0.1

*Der erste Bewegungszyklus beginnt mit dem Auseinanderführen der Hände.
 Seitliches Abstossen mit anschliessendem Drehen während der Gleitphase in die verlangte Brustlage ist zulässig, nicht jedoch Abstossen in Rückenlage.*

Erläuterung:

Verdeutlichungen, dass seitliches Abstossen zulässig ist. Die Rückenlage wird in Art. 4.0.1 explizit verboten.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 4.0.5

*Bei der Ausführung der Wende und am Ziel dürfen die Hände die Wand auf unterschiedlicher Höhe berühren.
 „Voneinander getrennte Hände“ bedeutet, dass die Hände nicht übereinander gestapelt werden dürfen.
 Es ist nicht notwendig, einen Zwischenraum zwischen den Händen zu sehen. Kontakt der Finger ist kein Regelverstoss.*

Erläuterung:

Einerseits eine Verdeutlichung dessen, was der Reglementstext nicht ausschliesst, andererseits eine Präzisierung in Anlehnung an eine Interpretation der Fina.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 4.0.6

Ein Teil des Kopfes muss echt aus dem Wasser kommen. Es genügt nicht, wenn er wohl höher als die mittlere Wasseroberfläche ist, aber von Wellen überflutet wird.

Erläuterung:

Präzisierung zum Begriff Wasseroberfläche.

Interpretation Reglement 7.3.1

Kapitel 5 DELFIN

Ehemaliger Kommentar zu Art. 5.0.1

Seitliches Abstossen mit anschliessendem Drehen während der Gleitphase in die verlangte Brustlage ist zulässig, nicht jedoch Abstossen in Rückenlage.

Erläuterung:

Verdeutlichungen, dass seitliches Abstossen zulässig ist. Die Rückenlage wird in Art. 5.0.1 explizit verboten.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 5.0.2

Diese Regel gilt auch für die Armbewegung vor dem Anschlag. Ausgleichsbewegungen sind zu tolerieren, wenn sie nicht der Vorwärtsbewegung dienen (keine Rückwärtsbewegung der Arme).

Erläuterung:

Verdeutlichung, dass die Arme auch vor dem Anschlag gleichzeitig über dem Wasser oder sichtbar an der Wasseroberfläche nach vorne geführt werden müssen. Zudem Erläuterung, wie Ausgleichsbewegungen zu interpretieren sind.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 5.0.4

Bei der Ausführung der Wende und am Ziel dürfen die Hände die Wand auf unterschiedlicher Höhe berühren.

„Voneinander getrennte Hände“ bedeutet, dass die Hände nicht übereinander gestapelt werden dürfen. Es ist nicht notwendig, einen Zwischenraum zwischen den Händen zu sehen. Kontakt der Finger ist kein Regelverstoss.

Erläuterung:

Einerseits eine Verdeutlichung dessen, was der Reglementstext nicht ausschliesst, andererseits eine Präzisierung in Anlehnung an eine Interpretation der Fina.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 5.0.5

Nach dem Start und nach Wenden sind beliebig viele Beinschläge gestattet. Die Arme dürfen aber nie unter Wasser nach vorne gebracht werden. Es ist gleichgültig, ob sie beim Gleiten am Körper nach hinten anliegen oder ob sie nach vorne ausgestreckt sind.

Erläuterung:

Erläuterung zu Ausführungsformen.

In Art. 5.0.5 wurde „Unterwasserdelfinbeinschläge in Seitenlage sind nach dem Start und nach Wenden erlaubt.“ eliminiert;

„Seitenlage“ ist kein reglementarischer Begriff. Beim Schwimmen in Bauchlage sind Unterwasserdelfinbeinschläge jedoch nach wie vor erlaubt.

Interpretation Reglement 7.3.1

Kapitel 6 LAGEN

Ehemaliger Kommentar zu Art. 6.0.3

Gemäss Ziffer 3.0.4 muss am Ende der Rückenstrecke in Rückenlage angeschlagen werden und der Körper darf nicht vollständig untergetaucht sein.

Für die Freistilstrecke muss in Brustlage abgestossen werden.

Freistil bedeutet gemäss Ziffer 2.0.1 irgendeine Schwimmart ausser Rücken, Brust oder Delfin.

Abstossen in Rückenlage hätte zur Folge, dass mehr als ein Viertel der Strecke in Rückenlage geschwommen wurde.

Erläuterung:

Durch den neuen Art. 6.0.4 kann auf diesen Kommentar verzichtet werden.

Kapitel 7 WEITERE, DAS RENNEN BETREFFENDE REGELN

Art. 7.2.2 & Ehemaliger Kommentar

Die Verwendung jeglicher Art von Bandagen oder Tapes ist untersagt, ausser ein Verbandsarzt von Swiss Swimming erteile auf begründeten, frühzeitig eingereichten Antrag eine Ausnahmegewilligung. Wasserdichte Wundpflaster sind erlaubt.

Bei offensichtlichen frischen Verstauchungen anlässlich der Wettkampfanstaltung kann der Schiedsrichter gelenkversteifende (fixierende, nicht elastische) Verbände zulassen.

Kommentar:

Name und Adresse eines legitimierten Verbandsarztes können bei der Geschäftsstelle von Swiss Swimming erfragt werden.

Ausnahmegewilligungen werden, entsprechend der internationalen Praxis, nur sehr restriktiv erteilt. Der Verbandarzt stützt sich dabei auf eine (vertrauliche) Beurteilung durch einen Facharzt mit entsprechender Anerkennung.

Erläuterung, Interpretation:

Information bezügl. Verbandsarzt und Auslegung der Regel.

Absatz 3 des Art. 7.2.2 gibt dem Schiedsrichter explizit die Kompetenz gelenkversteifende Verbände zuzulassen.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 7.3.1

Wird ein Schwimmer innerhalb der Wettkampfanlage, welche für die Startenden und das Wettkampfericht reserviert und in der Regel durch eine Abschränkung abgetrennt ist, etwas zugerufen, werden ihm Zeichen oder Zeiten übermittelt, wird er angefeuert oder sonst wie seine Leistung von aussen beeinflusst, gilt dies als „Coaching“.

Fehlt eine Abschränkung, gilt als Wettkampfanlage, vorbehältlich einer Präzisierung durch den Schiedsrichter, ein Bereich von ca. 5 m um das Wettkampfbecken.

Nicht als Coaching gelten:

a. das Anfeuern und das Geben von Zeichen ausserhalb der Wettkampfanlage, d.h. aus den Teilen der Badeanlage, die den Zuschauern und den nicht eingesetzten Schwimmern zur Verfügung stehen;

b. die Anzeige der durch den Schwimmer noch zurückzulegenden Strecke bei Wettkämpfen über 800 m oder 1500 m (vergl. Regl. 7.3.2 / Aufgaben der Wenderichter auf der Wendeseite).

Erläuterung:

Interpretationsspielraum zum Begriff «Coaching».

Interpretation Reglement 7.3.1

Ehemaliger Kommentar zu Art. 7.3.2

Unter Schrittmachen ist ebenfalls das Marschieren längs des Beckens und das dauernde oder nur zeitweilige Mitschwimmen eines nicht für den gleichen Wettkampf eingeschriebenen und im gleichen Rennen eingeteilten Schwimmers auf einer sonst freien Bahn zu verstehen.

Erläuterung:

Interpretationsspielraum zum Begriff «Schrittmachen».

Ehemaliger Kommentar zu Art. 7.6.2

Schwimmanzüge mit eingenähten Slips oder Innenhosen, wie sie beispielsweise von Wasserballern verwendet werden, gelten als zwei Anzüge.

Das Tragen eines Bikinis unter dem Schwimmanzug (zwei Teile oder nur ein Teil) ist nicht erlaubt.

Erläuterung:

Präzisierung zum Verbot des Tragens von mehr als einem Schwimmanzug. Im überarbeiteten Art. 7.6.2 neu formuliert und abgedeckt.

Ehemaliger Kommentar zu Art. 7.6.3

Hinweise zum Abschnitt 7.6:

An Wettkampferveranstaltungen in der Schweiz sind alle Schwimmanzüge zugelassen, die den Anforderungen der Ziffern 7.6.1 bis 7.6.3 genügen, auch wenn sie kein offizielles Zulassungsetikett der Fina aufweisen.

An Wettkampferveranstaltungen von nationalen Verbänden können andere Vorschriften gelten.

An Wettkampferveranstaltungen der Fina, der Len und/oder anderer Internationaler Organisationen gelten strengere Vorschriften. Insbesondere müssen die Schwimmanzüge auf der aktuellen Liste der von der Fina geprüften zugelassenen Modelle aufgeführt sein (→ <http://www.fina.org>).

Gleiches gilt für Wettkämpfe, deren Zeiten als Qualifikation für eine Wettkampferveranstaltung der Fina, der Len und/oder anderer internationaler Organisationen oder als deren Rekorde anerkannt werden sollen.

An solchen Wettkämpfen muss ein von der Fina geprüfter und zugelassener Schwimmanzug getragen werden. Als Beweis, dass ein von der Fina homologierter Schwimmanzug getragen wurde, kann der Schwimmer zum Voraus ein offizielles Formular ausfüllen und die Richtigkeit vom Startordner bestätigen lassen. Das Formular verbleibt beim Schwimmer, damit er es auf Verlangen eines zuständigen Funktionärs vorweisen kann.

Erläuterung:

Weitgehend im neuen Art 7.6.4 abgebildet.